

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

25. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 23.07.2015

Nr. 15

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	3
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“	4
Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	7
Ankündigung der beabsichtigten Einziehung eines öffentlichen Straßenabschnittes in der Potsdamer Landstraße in Brandenburg an der Havel	8
<u>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</u> Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	9
<u>Landesamt für Gesundheit und Soziales</u> Stellenausschreibung	10

Nichtamtlicher Teil

Impressum	12
-----------	----

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2015 vom **24.06.2015** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Stellungnahme der Stadt Brandenburg an der Havel zum Entwurf des "Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019"

Beschluss Nr. 201/2015

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorliegende Stellungnahme beschlossen und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die Oberbürgermeisterin gebeten, diese Stellungnahme den Mitgliedern des Brandenburgischen Landtags, der Landesregierung sowie den Stadtverordnetenversammlungen der anderen kreisfreien Städte und den Kreistagen zukommen zu lassen.

Neufassung der Entgeltordnung für den kommunalen Eigenbetrieb "Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel"

Beschluss Nr.: 163/2015

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Neufassung der Entgeltordnung für den kommunalen Eigenbetrieb „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“ mit folgenden Änderungen beschlossen:

- In den Tarifgruppen 1 (Schwimmhalle und Freibad) und 2 (Freizeitbad inkl. Schwimmhalle und Freibad) werden die ermäßigten Tarife im Vergleich zur aktuell geltenden Entgeltordnung nicht erhöht.
- In der Tarifgruppe 8 wird für die Nutzer des Schwimmbades auch für die Nutzung des Parkhauses eine Parkgebühr von 1,50 EUR pro Nutzung und Tag neu beschlossen.
- Die Verantwortlichen des Marienbades werden aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung bis zur SVV im November 2015 im Rahmen eines Konzeptes konkrete Vorschläge zur Erhöhung der Attraktivität des Bades vorzulegen.

Hinweis: Die Entgeltordnung wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 07.07.2015 bekannt gemacht.

Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss Nr.: 155/2015

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel zu.

Hinweis: Der Wirtschaftsplan wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 07.07.2015 bekannt gemacht.

Einführung eines steuerlichen Querverbundes

Beschluss Nr.: 170/2015

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Umwandlung der Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH in die Rechtsform der StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG zu.

Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Brandenburg an der Havel 2015

Beschluss Nr.: 101/2015

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Kindertagesstättenbedarfsplan 2015 für die Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

- nichtöffentliche Sitzung

Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss Nr.: 193/2015

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Anmietung eines Objektes als Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen für die Dauer von 10 Jahren mit der Option einer Verlängerung um weitere 5 Jahre beschlossen.

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2015 vom **15.06.2015** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Beschluss Nr.: 177/2015

Der Hauptausschuss hat beschlossen, die Oberbürgermeisterin zu ermächtigen, Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 29) vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg zu erheben.

Fortführung Wirtschaftsregion Westbrandenburg

Beschluss Nr.: 162/2015

Der Hauptausschuss hat Folgendes beschlossen:

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Kooperationsvereinbarung als Grundlage für die nachhaltige Fortführung der Wirtschaftsregion Westbrandenburg für unbestimmte Zeit zu unterzeichnen.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Fortschreibung des Wirtschaftsentwicklungskonzeptes für die Wirtschaftsregion Westbrandenburg (WEK) zu veranlassen und dafür Fördermittel zu beantragen. Die erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von 66.700 € werden im laufenden Haushaltsjahr überplanmäßig bereitgestellt (Deckung durch Mehreinnahmen, vgl. Begründung). Die Ergebnisse des fortgeschriebenen WEK werden der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Berufung der Mitglieder des Naturschutzbeirates bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel

Vorlage: 115/2015

Die Mitglieder des Hauptausschusses schlugen der Oberbürgermeisterin die benannten Bürger, die ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt haben, als Mitglieder bzw. Stellvertreter zur Neubesetzung des Naturschutzbeirates bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel vor:

Mitglieder

Herr Michael Weggen
(*Naturschutz, Landschaftspflege*)
Herr Dr. Winfried Kohls
(*Botanik, Naturschutz*)
Frau Beate Bölsche
(*Botanik, Wanderwege*)
Herr Hans Lubitz
(*Baumpflege, Baumschutz*)
Herr Joachim Hoffmann
(*Baumschutz, Wanderwege*)
Herr Peter Richter
(*Waldökologie, Forstwirtschaft*)
Herr Klaus Liebenow
(*Entomologie*)

Stellvertreter

Herr Andreas Ziemer
(*Amphibien, Botanik*)
Frau Gerlinde Zenke
(*Botanik, Baumschutz*)
Frau Sibylle Tinius
(*Landschaftsplanung, Pflanzen*)
Herr Guntram Gehler
(*Baumschutz, Baumpflege*)
Herr Ronald Menzel
(*Fisch- und Gewässerkunde*)

Frau Dr. Beatrix Wundtke
(*Stadtökologie/Artenschutz*)

- nichtöffentliche Sitzung

Vergabe zur Bestellung und Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern für Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel - Schuljahr 2015/16

Beschluss Nr.: 154/2015

Der Zuschlag wurde erteilt.

Vergabe zum Schülerspezialverkehr innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel - Schuljahr 2015/2016 gemäß VOL/A

Vorlage: 126/2015

Der Zuschlag wurde erteilt.

Verkauf einer Grundstücksteilfläche zur Wohnbebauung

Beschluss Nr.: 166/2015

Der Hauptausschuss beschloss den Verkauf einer Teilfläche von ca. 560 qm aus einem unbebauten Grundstück in der Hammerstraße/Ecke Kleine Münzenstraße.

**Verkauf des Villengrundstücks Walther-Rathenau-Pl. 4
Beschluss Nr.: 168/2015**

Der Hauptausschuss beschloss den Verkauf eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks am Walther-Rathenau-Platz 4.

**Wirtschaftsplan 2015 der Märkischen Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH (MEBRA) und der Recyclingpark Brandenburg GmbH (RPB)
Beschluss Nr.: 157/2015**

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2015 der Märkischen Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH (MEBRA) und dem Wirtschaftsplan 2015 der Recyclingpark Brandenburg GmbH (RPB) zu.

Abstimmungsbehörde: Stadt Brandenburg an der Havel - Die Oberbürgermeisterin
Gemeinde: Stadt Brandenburg an der Havel
Stimmkreise: 16 - Brandenburg an der Havel; Stadtteile Görden und Plaue
17 - Brandenburg an der Havel; ohne Stadtteile Görden und Plaue

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 18. Februar 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr, und bei den weiteren Eintragungsstellen (Nummer 2 bis 4) bis Mittwoch, den 17. Februar 2016, 12 Uhr, unterstützt werden:

1. **Wahl- und Abstimmungsbehörde**, Nicolaiplatz 30, 1. OG, Zimmer 105,
zu den Zeiten
Mo. 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Di. 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Do. 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

2. **Bürgerservice**, Nicolaiplatz 30, 1. OG,
zu den Zeiten
jeden 2. und 4. Samstag im Monat 8.00 - 12.00 Uhr

3. **Ortsteilverwaltung Plau/Kirchmöser**, Unter den Platanen 2A,
zu den Zeiten
Mo. 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Di. 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

4. **Fouqué-Bibliothek – Stadtteilbibliothek Nord**, Werner-Seelenbinder-Str. 53,
zu den Zeiten
Mo. 9.00 - 17.00 Uhr
Di. 9.00 - 18.00 Uhr
Mi. 9.00 - 12.00 Uhr
Do. 9.00 - 18.00 Uhr
Fr. 9.00 - 17.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Der Antrag auf briefliche Eintragung kann von Eintragungsberechtigten aus der Stadt Brandenburg an der Havel unter folgender Anschrift gestellt werden:

Stadt Brandenburg an der Havel – Die Oberbürgermeisterin
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Statistik und Wahlen (Wahl- und Abstimmungsbehörde)
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 0 33 81/58 10 21
Fax: 0 33 81/58 10 24
eMail: wahlen@stadt-brandenburg.de

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist, 16 Uhr, beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Peter Kreiling
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebknecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

Ankündigung der beabsichtigten Einziehung eines öffentlichen Straßenabschnittes in der Potsdamer Landstraße in Brandenburg an der Havel

Die Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt die Einziehung eines Straßenabschnittes in der Potsdamer Landstraße in Brandenburg an der Havel gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. Brandenburg, Teil I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. Brandenburg, Teil I, Nr. 27, 07. Juli 2014), vorzunehmen.

Lage:

Gemarkung Brandenburg, Flur 40, Flurstück 76 mit einer Fläche von 902,00 m²



Begründung:

Die Einziehung ist eine Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 BbgStrG).

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BbgStrG kann die Straßenbaubehörde ihr Ermessen bezüglich der Einziehung jedoch nur unter den Voraussetzungen ausüben, dass die Straße jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen nur, wenn kein gewichtiges öffentliches Interesse am Fortbestand der öffentlichen Straße besteht und wenn alle öffentlichen und privaten Belange ermittelt, mit Blick auf die Folgen bewertet und gewichtet worden sind.

Die betroffene, städtische Fläche war früher Bestandteil der Reichsstraße / Fernverkehrsstraße 1. Schon seit längerer Zeit dient sie nur noch als Zuwegung zu einem Bahngelände. Da das Flurstück veräußert werden soll und mit der Einziehung die Straßenbaulast der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel beendet wird, überwiegen im vorliegenden Sachverhalt die Gründe des öffentlichen Wohls, so dass die materiell-rechtliche Voraussetzung für die Einziehung vorliegt.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BbgStrG ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich VII Bauen und Umwelt, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Brandenburg an der Havel, 17.07.2015

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming**

vom 16.07.2015

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 16. Juli 2015 die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 gemäß § 67 BbgKVerf. bestätigt und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes beschlossen.

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss über die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

Teltow, den 16. Juli 2015

gez. Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)



Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
ZS C 210

Dienstgebäude:
Turmstraße 21, Haus A
10559 Berlin

Bearbeiter/in:
Sabrina Kollhof
Zimmer: 809

Telefon: +49 30 90229 1619

Telefax: +49 30 9028 3375

E-Mailadresse:
Sabrina.Kollhof@lageso.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. §
3a Abs. 1 VwVfG: post@lageso.berlin.de

Datum: 11.06.2015



Stellenausschreibung

Dienststelle:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Abteilung I – Gesundheit
Referat I F – Medizinprodukte, Krankenhausaufsicht, Arzneimittelwesen

Laufbahn:

Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung, Laufbahngruppe 2

Bezeichnung:

Arbeitsschutzoberinspektorin/ Arbeitsschutzoberinspektor

Besoldungsgruppe:

A 10

Besetzbar:

ab sofort

Kennzahl: L 14/ 2015 (Vollzeit/ Teilzeit)

Verkehrsverbindungen:

Eingang Turmstr. 21
U 9 Turmstraße

Eingang Birkenstr. 62
U 9 Birkenstraße
Kein Fahrstuhl vorhanden

Bus M 27, 245, TXL
Haltestelle U-Turmstraße

Bus M 27, Haltestelle
Havelberger Str.

Bus 101, 123, 187
Haltestelle Turmstr./
Lübecker Str.

Bus 123, Haltestelle
Birkenstr. / Rathenower Str.

Sprechzeiten
nach telefonischer
Vereinbarung

Zahlungen bitte
bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Geldinstitut
**Postbank
Berlin**

IBAN
DE47 1001 0010
0000 0581 00

BIC
PBNKDEFF100

**Landesbank
Berlin**

DE25 1005 0000
0990 0076 00

BELADEBEXXX

**Deutsche
Bundesbank
Filiale Berlin**

DE53 1000 0000
0010 0015 20

MARKDEF1100

Internetadresse: <http://www.lageso.berlin.de>

Arbeitsgebiet:

Überwachung des Vertriebens und des Anwendens/Betreibens von Medizinprodukten mit überwiegend mittlerem und hohem Schwierigkeitsgrad in den zugewiesenen Betrieben; Bearbeitung von Anträgen und Anzeigen gemäß Medizinproduktegesetz und nachgeordneter Verordnungen; Beteiligung an Schwerpunktaktionen

Anforderungen:

Formale Voraussetzungen

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehem. g.D.) des technischen Dienstes in der Fachrichtung Arbeitsschutz gemäß Abschnitt 8 LVO- TD

Fachliche Kompetenzen:

Fach- und Rechtskenntnisse des Aufgabengebietes, insbesondere des Medizinprodukterechts, sowie Erfahrungen in der Inspektion und Überwachung von Betrieben sind unabdingbar. Kenntnisse im VwVfG und OWiG werden vorausgesetzt; Kenntnisse des AZG, ASOG werden erwartet.

IT-Anwenderkenntnisse im Umgang mit Standard-Software (MS-Office, Internet) werden ebenfalls vorausgesetzt. Kenntnisse der Software IFAS sind von Vorteil.

Außerfachliche Kompetenzen:

Die Bewerberin/der Bewerber sollte über die Fähigkeit zu selbständigem und strukturiertem Arbeiten verfügen, sowie die Fähigkeit, mit Arbeitskraft und- mitteln ökonomisch umzugehen. Neben Flexibilität und Loyalität sollte die Bereitschaft zur Veränderung vorhanden sein.

Die erfolgreiche Wahrnehmung dieser Aufgabe erfordert ein hohes Maß an Einsatzfreude und Belastbarkeit auch bei gesteigertem Arbeits- und Termindruck.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die selbstsicher handelt, mit Durchsetzungsvermögen agiert und dabei dienstleistungsorientiert ist. Außerdem sollte die Bewerberin/der Bewerber offen gegenüber sachlicher Kritik sein.

Anforderungsprofil:

Einzelheiten zum Aufgabengebiet können dem Anforderungsprofil entnommen werden, das bei der Büroleitung unter der Mailanschrift- Abt.I.Bueroleitung@lageso.berlin.de - angefordert werden kann.

Bewerbungsfrist/ Bewerbungsanschrift:

Bewerbungen, die Ihre Motivation für das ausgeschriebene Aufgabengebiet erkennen lassen, richten Sie bitte mit tabellarischer Tätigkeits- und Fortbildungsübersicht, Ihrem Lebenslauf sowie einer aktuellen dienstlichen Beurteilung – nicht älter als ein Jahr – und einer Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht (bitte teilen Sie in diesem Fall auch die Adresse/Mailadresse Ihrer personalaktenführenden Stelle mit) **innerhalb von 3 Wochen ab Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl** an das

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
– ZS C 2 –
Turmstraße 21
10559 Berlin

Die aktuelle dienstliche Beurteilung gewinnt nach der gängigen Rechtsprechung zunehmend an Bedeutung. Soweit eine dienstliche Beurteilung nicht vorliegt, wird in Ihrem eigenen Interesse gebeten, die Erstellung einzuleiten und diese zeitnah nachzureichen.

Da ich aus Kostengründen Ihre Unterlagen nicht zurücksende, bitte ich der Bewerbung ausschließlich Kopien beizufügen.

...

Hinweise:

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Ich möchte deshalb die Frauen, die die Voraussetzungen der Stellenausschreibung erfüllen, ermuntern, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen, werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte weisen Sie in Ihrer Bewerbung auf eine vorhandene Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung hin.

Ich freue mich, wenn sich Bewerberinnen/ Bewerber mit Migrationshintergrund, die die Anforderungen erfüllen, angesprochen fühlen.

Wir bieten Ihnen eine kollegiale und freundliche Arbeitsatmosphäre, flexible Arbeitszeit und Fortbildungsmöglichkeiten.

Die Personalauswahl erfolgt durch ein teilstrukturiertes Interview.

Kosten, die den Bewerberinnen und Bewerbern im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung entstehen (Fahrtkosten o.ä.), können leider nicht erstattet werden.

Ansprechpartner/in:

Zum Bewerberverfahren: Frau Tomaske (Tel.: 030/ 90229- 2003/
Abt.I.Bueroleitung@lageso.Berlin.de)

Zum Arbeitsgebiet: Frau Dr. Schwalbe (Tel.: 030/ 90229-2908)

Im Auftrag

Seifert

Beglaubigt: Kollhof

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember